

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 21 (1994)

Artikel: Toggenburger Gerichtskarten aus dem 18. Jahrhundert
Autor: Kaiser, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

222
Wappen der Grafschaft Toggenburg



Sinnbild, Trug und Schatz
Sinnbild, und Frucht

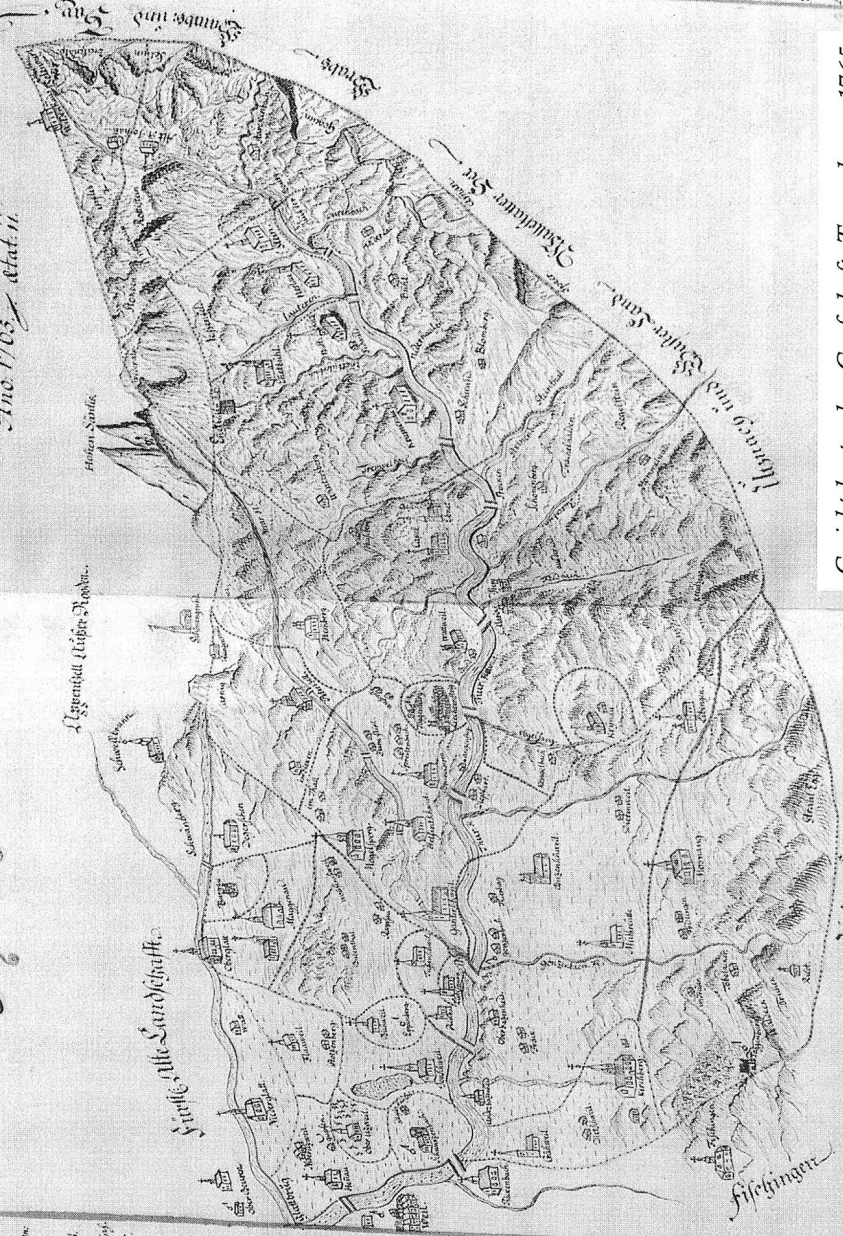
1. Müdenstein, ehemals
2. Ad St. Gallen, jetzt nur noch
3. Meien, ehemals
4. Meien, ehemals
5. Kirchwil, ehemals
6. Meien, ehemals
7. Meien, ehemals
8. Meien, ehemals
9. Meien, ehemals
10. Meien, ehemals
11. Meien, ehemals
12. Meien, ehemals
13. Meien, ehemals
14. Meien, ehemals
15. Meien, ehemals
16. Meien, ehemals
17. Meien, ehemals
18. Meien, ehemals
19. Meien, ehemals
20. Meien, ehemals
21. Meien, ehemals
22. Meien, ehemals
23. Meien, ehemals
24. Meien, ehemals
25. Meien, ehemals
26. Meien, ehemals
27. Meien, ehemals
28. Meien, ehemals
29. Meien, ehemals
30. Meien, ehemals
31. Meien, ehemals

223

1. Meien, ehemals
2. Meien, ehemals
3. Meien, ehemals
4. Meien, ehemals
5. Meien, ehemals
6. Meien, ehemals
7. Meien, ehemals
8. Meien, ehemals
9. Meien, ehemals
10. Meien, ehemals
11. Meien, ehemals
12. Meien, ehemals
13. Meien, ehemals
14. Meien, ehemals
15. Meien, ehemals
16. Meien, ehemals
17. Meien, ehemals
18. Meien, ehemals
19. Meien, ehemals
20. Meien, ehemals
21. Meien, ehemals
22. Meien, ehemals
23. Meien, ehemals
24. Meien, ehemals
25. Meien, ehemals
26. Meien, ehemals
27. Meien, ehemals
28. Meien, ehemals
29. Meien, ehemals
30. Meien, ehemals
31. Meien, ehemals

Gerichtskarte Toggenburg

wie solche nach dem Verichte-Schein in d. Synodus
ab dem Landesherrn verordnet worden ist
den 17. Junii, in welchem, bis anderthalb, den 10. Augusti
Ano 1763. dat. in



Gerichtskarte der Grafschaft Toggenburg, 1765
von Johann Jakob Mock. Stadtbibliothek Winterthur MS Fol. 7. - Foto Klaus Burkard, Winterthur.

Toggenburger Gerichtskarten aus dem 18. Jahrhundert

Markus Kaiser, St.Gallen

Bevor um die Mitte des 19. Jahrhunderts Johannes Eschmann und Jakob Melchior Ziegler die «Topographische Karte des Kantons St.Gallen» schufen, existierten nur wenige detaillierte Landkarten des Toggenburgs. Zu diesen seltenen Werken zählt eine Gruppe von Manuskriptkarten, von der bisher nur drei Versionen bekannt sind. Gemäss Titel und Legenden stellen sie die politische Einteilung des Landes in Gerichtsgemeinden dar.

Die beiden älteren Blätter bilden die einzigen Illustrationen im vierbändigen Sammelwerk «Schauplatz eidgenössischer und toggenburgischer Geschichten» des Chronisten Hans Jakob Ambühl (1699-1773), das von der Kantonsbibliothek St.Gallen aufbewahrt wird. Die jüngste Karte gehört zu Landschreiber Giezendanners Beschreibung des Toggenburgs, die uns Pfarrer Johann Jakob Meyer aus Pfungen in der Stadtbibliothek Winterthur überliefert hat. Obwohl die neueren Karten der ältesten gleichen, bemühten sich die Bearbeiter, Unrichtiges zu korrigieren und Neues nachzutragen. Das ermöglicht es, die Reihenfolge der Entstehung festzustellen:

«Grafschaft Toggenburg nach deren Gerichten eingetheilt.»

Format 27x36 cm. Datierung: wohl nach 1735 (die bei St.Peterzell eingezeichnete Kunzenmüli dürfte an die grausame Ermordung Rüdlingers und Kellers erinnern), aber vor 1754 (Kirchenbau in Libingen); die Einteilung des Landes in Ober-, Unter- und Nideramt passt zu Ambühls «Beschreibung der Grafschaft Toggenburg» von 1748. Der unbekannte Kartenautor zeichnet das Land in stark überhöhter Vogelschauerspektive, wobei er sich an der Aussicht vom Regelstein orientiert. Der Blick nach Osten zeigt die Kirchen richtig, von ihrer schmalen Eingangsseite; die Thur fliesst von rechts nach links. Es fällt auf, wie sehr die Darstellung von Thur und Necker tatsächlichen Verhält-

nissen entspricht. Hierin ist die älteste Karte besser als ihre Nachfolgerinnen. Auch die Entfernungen zwischen den Orten der Haupttäler stimmen und ergeben einen Massstab von etwa 1:100 000. Sehr schematisch ist hingegen die Bergzeichnung. Sie lässt das Obertoggenburg einem niederstürzenden Wasserfall ähneln; im übrigen Land deuten Schraffen flache Hügel an.

«Grafschaft Toggenburg, wie solche nach deren Gericht und Gem(ein)ds Gegninne ein und ab getheilet, auf das wahrhafteste entworfen von J(ohann) J(akob) a(m) b(ühl).»

Format 30x40 cm, Massstab ca. 1:100 000. Datierung: zwischen 1755 (Kirchenbau in Ennetbühl) und 1762 (Kirchenbau in Ebnat); die Gähwiler Kirche (1748) fehlt. Ambühl zeichnet den Alpstein als landschaftsbegrenzenden Wall, gibt dem Säntis zwei ragende Gipfel, strukturiert die Bergkette von Selamatt bis zum Speer und charakterisiert das voralpine Bergland des Oberamts durch kräftigere Signatur. Ausser den neuen Kirchen Libingen und Ennetbühl erscheinen zusätzliche Namen in den Alpen, auf der linken Thurtalseite, im Mosnanger Gebirge und im Untertoggenburg; der Eintrag des Vogelsangs bei Lichtensteig dürfte auf persönlichen Motiven Ambühls beruhen. An zahlreichen Orten sind auch die politischen Grenzen präzisiert, und statt dem «Nideramt» wird nun die Bezeichnung «Freigricht» verwendet.

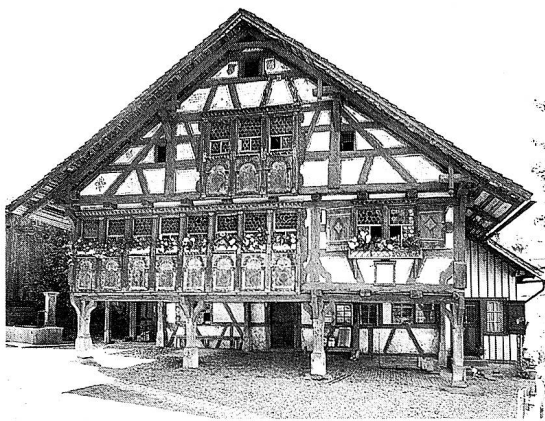
«Grafschaft Toggenburg: wie solche nach dennem Gerichts-Gemeinden u. Gegenden ab und Eingetheilt werden, von mir Johan Jacob Mock von Herisau, in Liechtensteig entworfen den 10ten Augusti Anno 1765, aetat. 11.»

Am rechten oberen Rand Vermerk: Copié par Jaques Meyer à Pfoungue, le 7e. Novembre 1772.

Format 36x46,5 cm, Massstab ca. 1:100 000. Mocks verfeinerte Geländedarstellung lässt viele Anhöhen, etwa im Mosnanger Gebirge,

bewaldet erscheinen. Auch die Oberuzwiler Reben werden nun kartographisch erfasst. Die Kirchen entsprechen oft der Wirklichkeit, etwa in der Stellung der Türme. Die Zwiebelhelme von Fischingen und St. Peterzell sind ebenso erkennbar, wie das Kloster Libingen oder das minutiös abgebildete Städtchen Lichtensteig. Eine klare Umgrenzung hebt die Form des Lands hervor und illustriert Landschreiber Giezendanners Bemerkung, das Land gleiche einem krautigen Blatt, in dem die Thur der Hauptnerv und die Zuflüsse die Seitennerven seien. Besonders sorgfältig grenzt Mock die Territorien der Gerichtsgemeinden ab; einzelne Unstimmigkeiten trüben den Eindruck nicht.

Gemäss Titel war Johann Jakob Mock 11 Jahre alt, als er die Karte zeichnete. Das weckt ungläubiges Staunen, doch stimmen die Fakten mit der Angabe überein. Johann Jakob wurde am 16. Januar 1754 als Sohn von Pfarrer Daniel Mock und Catharina Rutz geboren. Deren Schwester Elisabeth war Landschreiber Giezendanners erste Gattin. Die aus Herisau stammende Familie Rutz hatte nach Hans Konrad Rutz' Absetzung als Pfarrer von Schönengrund in Lichtensteig Zuflucht gefunden, wo er 1743 als Diakon und Präzeptor (Lehrer) starb. Mit wenig Phantasie lässt sich vorstellen, wie sich der Landschreiber mit seinem Neffen Hans Jakob Mock zusammensetzte, um der Landesbeschreibung eine Neufassung von Ambühls Gerichtskarte beizufügen. Dabei gab der Amtmann die Kenntnisse, der Junge sein offenbar ungewöhnliches Zeichentalent. Mock starb schon am 29. Juni 1773 als Theologiestudent; einziges Zeugnis seiner Begabung blieb seine und seines Onkels Gerichtskarte. Dass sie den Namen des Knaben trägt, ehrt auch Giezendanner, zu dessen Vorzügen es gehörte, neidlos Talent und Kenntnisse anderer zu schätzen.



Burgau bei Flawil. Sogenanntes Rathaus, erbaut im 17. Jahrhundert. Zustand vor Restaurierung 1963. Sitz des Freigerichts Burgau. – Foto Walter Fietz, St. Gallen.

Die Toggenburger Gerichtsgemeinden

Die rechte Randspalte von J.J. Mocks Karte enthält folgende Liste der Gerichtsgemeinden des Toggenburgs:

Gerichts-Gemeinden der Graffschafft Toggenburg, als:

I. Die vier grossen Gerichter

1. Thurtal, und
2. Wattweil im Ober-Ammt,
3. Nekarhall, und
4. Batzenheid im Under-Amte.

II: Die ferrenen Gerichter im Oberen Amt, als:

1. Wildenhaus
2. Alt St. Johann
3. Wasser oder Nesslau
4. Hemberg
5. St. Petterszell
6. Liechtensteig.

III. Die Kleinen oder So genannten Frey-Grichter Im Nieder-Ammt, als:

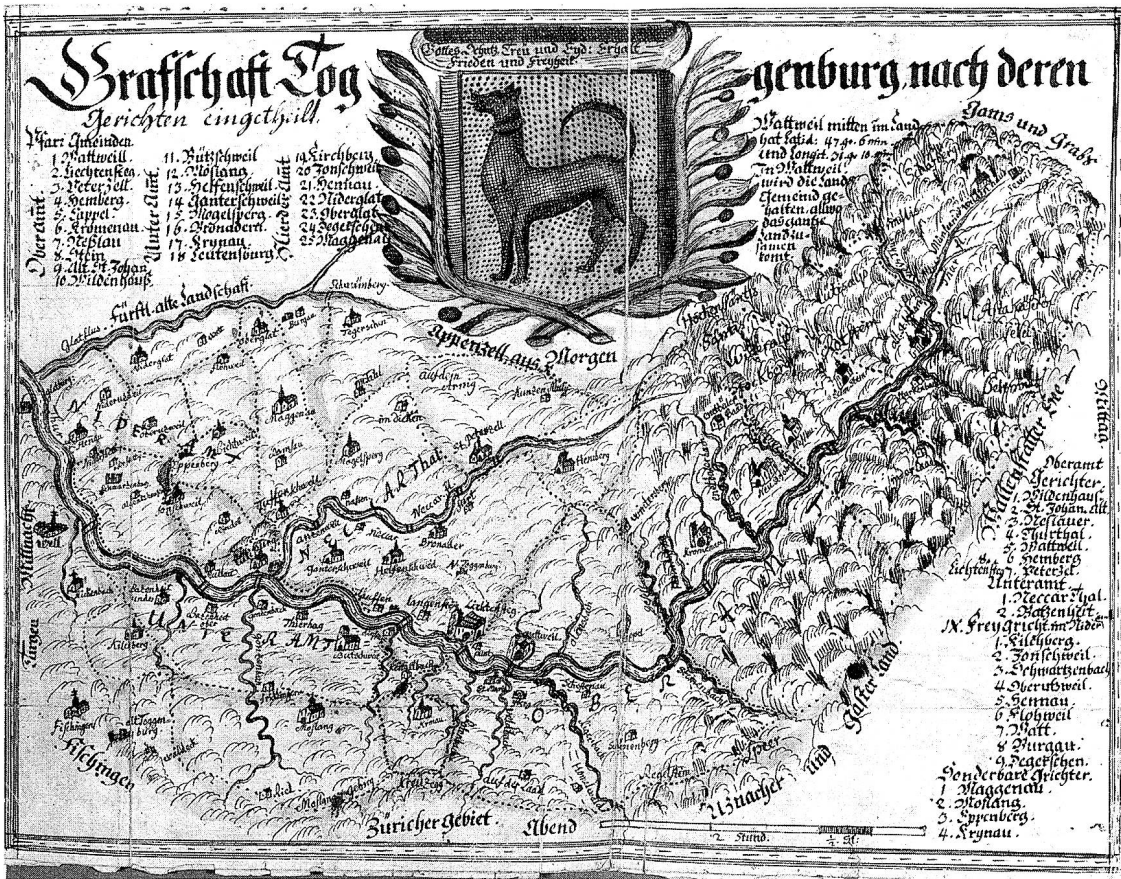
1. Burgau,
2. Flaaweil,
3. Degerschen, und
4. Ober-Utzweil,
5. Nieder-Utzweil,
6. Homburg oder Watt,
7. Jonschweil,
8. Schwarzenbach,
9. Ober- und Under Rindall,
10. Kirchberg.

IV. Die vier Sonderbaren Grichter, als:

1. Maggenau,
2. Ebbenberg oder Bichweil,
3. Mosnang, und
4. Krönuau.

Die alte Gliederung des Toggenburgs in Gerichtsgemeinden weicht stark von der heutigen politischen Einteilung ab. Die Gerichtskarten sind daher von hohem Wert zum Verständnis der früheren Situation.

Als Hauptthema herrschten seit der Reformation konfessionelle Themen im öffentlichen Leben vor. Das erklärt die deutliche Darstellung der Pfarrkirchen auf den Landkarten. Auch Landschreiber Giezendanners Ortsbeschreibungen berühren vor allem die pfarreilichen Verhältnisse. Darauf geht J.J. Mock ein, wenn er in der linken Randspalte seiner Karte die Pfarreien und Kirchen auflistet: 6 rein reformierte, 7 rein katholische und 19 paritätische. Neben dem empfindlichen, oft umstrittenen konfessionellen Sektor war die zivile Verwaltung nicht minder wichtig. Da sie aber nicht so oft Anlass zu Zwistigkeiten bot, wird sie von der Landesgeschichte weniger einlässlich behandelt.



Gerichtskarte der Grafschaft Toggenburg, nach 1735. Anonyme Federzeichnung. Kantonsbibliothek St. Gallen Ms.Z (Ambühl).



Gerichtskarte der Grafschaft Toggenburg, um 1760, von Johann Jakob Ambühl. Kantonsbibliothek St. Gallen Ms.Z (Ambühl). – Beide Fotos Kantonsbibliothek St. Gallen.

Die örtliche Verwaltung wurde von den Gerichtsgemeinden oder Niedergerichten wahrgenommen. Diese waren seit dem Spätmittelalter weitgehend unverändert geblieben. Ihre Aufgaben umschrieb Ambühl im «Schauplatz» so: «Es werden vor den Gerichten alle Schuldsachen, Erbstreitigkeiten, Güter-, Steg-, Weg-, Brünnen-, Häg-, Häuserstreitigkeiten, Tausch und Märt und Vieh, Vogteyen (Vormundschaften) und alle dergleichen Sachen berechtigt (entschieden)». Appellation war möglich, wenn der Streitwert 15 Gulden überstieg. Daneben hatten die Gerichte Frevel bis zum Bussenbetrag von 10 Pfund zu ahnden. Ging es um grössere Summen oder um Verbrechen, so war das Landgericht zuständig, die hohe Gerichtsbarkeit. Die Niedergerichte bestanden aus Ammann, Schreiber, Weibel und 12 Richtern nach Parität der Religion. Je die Hälfte der 6 katholischen und 6 reformierten Richter wurden vom Gerichtsherrn ernannt, der auch die Bussen und Abgaben bezog. Das feudale Recht der Gerichtsherrlichkeit gehörte (ausser in den vier Sondergerichten) dem Landesfürsten, der sich durch seine Beamten vertreten liess.

Von besonderem Interesse in Mocks Liste sind die *vier grossen Gerichte*. Sie bildeten zusammen mit Lichtensteig das Kerngebiet der alten Grafschaft, welche Fürstabt Ulrich Rösch 1468 gekauft hatte. *Thurtal* umfasste die heutige Gemeinde Krummenau nördlich der Luterer, den Kappler Wintersberg und die links der Thur liegenden Teile von Kappel (Blomberg, Steintal), Nesslau (Büel, Laad) und Stein. Zu *Wattwil* gehörten auch Ebnat, Kappel-Dorf und Kengelbach, daneben als Exklave die Alpen am Säntis. *Neckertal* umfasste Mogelsberg, Brunnadern, Oberhelfenschwil, Ganterschwil, Lütisburg-Dorf und Dietfurt; *Bazenheid* weite Teile von Kirchberg, Mosnang und Bütschwil sowie Gonzenbach. Neckertal und Bazenheid hatten bis ins 18. Jahrhundert je eigene Gerichte unter einem gemeinsamen Ammann, ein Hinweis auf die alte Zusammengehörigkeit des Unteramts. Die Ämterbesetzung erfolgte jährlich im Schlosshof zu Lütisburg.

Die *kleinen Gerichte im Oberamt* waren ursprünglich weitgehend Besitz des Klosters St.Johann, der auch die Propstei St.Peterzell umfasste und erst 1555 an St.Gallen kam. Hier mag ein Beispiel zeigen, dass die Gerichtskarten kritisch zu betrachten sind. Zusammen mit Ambühls Gerichtsbeschreibung zählen sie Stein ausdrücklich zum *Gericht Zum Wasser (Nesslau)* und grenzen dieses talwärts durch die Thur, bergwärts durch das

Nesselfeld ab. Max Gmür (1906) weist Stein dagegen zu Alt St.Johann. In Übereinstimmung mit den Gerichtskarten zählt er aber die Säntisalpen zur Gemeinde Wattwil. Gmürs Auffassung über Stein teilt Johannes Vogel (1991). Er schlägt jedoch die Säntisalpen mit dem ganzen Luterntal südlich des Bachs zum Gericht Zum Wasser.

Die sogenannten *Freigerichte im Nieder- oder Schwarzenbacher Amt* unterstanden im Spätmittelalter teils äbtischer, teils gräflicher Landeshoheit. Inhaber der Niedergerichtsbarkeit waren verschiedene Gerichtsherren, welche ihre Rechte an die Abtei verkauften. Fürstabt Ulrich Rösch vereinigte die kleinen Gebiete als Niederamt mit dem Toggenburg und liess sie durch den Vogt von Schwarzenbach verwalten.

In den vier *Sondergerichten* war der Fürstabt von St.Gallen nicht Gerichtsherr. Mosnang, viel kleiner als heute und auf drei Gebiete aufgeteilt, unterstand dem Abt von Fischingen. Magdenau gehörte mit Oberglatt der Äbtissin von Magdenau, Bichwil den Baronen von Thurn-Valsassina. Den Krinauern schliesslich war es schon früh gelungen, die gerichtsherrlichen Rechte selbst zu erwerben. Der Ort war damit die einzige wirklich freie Gemeinde im Toggenburg.

Als 1803 der neue Kanton St.Gallen gegründet wurde, bildete man neue Gemeinden auf Grund der Pfarreigrenzen. Da jede Einheit 1000 Einwohner aufzuweisen hatte, vereinigte man kleinere Orte mit grösseren. Zwar zerbrachen einige der künstlichen Gebilde schon bald wieder. Andere jedoch, wie Kirchberg oder Oberuzwil, blieben bestehen, und die Deckung von Pfarrei- und Gemeindegrenzen bürgerte sich ein. Heute ist kaum mehr bekannt, welche Gebiete zu Bazenheid, Neckertal, Thurtal oder Zum Wasser gehörten. Die Gerichtskarten, besonders J.J. Mocks Werk, erinnern uns daran und werden damit zu den wichtigsten kartographischen Zeugnissen der Toggenburger Geschichte.

Kartographische Darstellungen zur Toggenburger Geschichte:

Max Gmür (1906): Rechtsquellen des Kantons St.Gallen-Toggenburg

Paul Staerke (1954): 1100 Jahre Mosnang

Johannes Vogel (1991): Das evangelische Nesslau von der Reformation bis 1806.

Für Hinweise danke ich: Stefan Hausherr, Stadtbibliothek Winterthur; Helen Thurnherr, Kantonsbibliothek St.Gallen; Jakob Wickli, Kilchberg; Peter Witschi, Staatsarchiv Herisau.